

Amt, Datum, Telefon

660 Amt für Verkehr, 12.05.2022, 51-3117
660.31 Jörg Lichtenberg/660.13 Ralph Stührenberg

Drucksachen-Nr.

1631/2020-2025

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Dornberg	02.06.2022	öffentlich
Bezirksvertretung Gadderbaum	02.06.2022	öffentlich
Bezirksvertretung Heepen	02.06.2022	öffentlich
Bezirksvertretung Jöllenbeck	02.06.2022	öffentlich
Bezirksvertretung Senne	02.06.2022	öffentlich
Bezirksvertretung Brackwede	09.06.2022	öffentlich
Bezirksvertretung Mitte	09.06.2022	öffentlich
Bezirksvertretung Schildesche	09.06.2022	öffentlich
Bezirksvertretung Sennestadt	09.06.2022	öffentlich
Bezirksvertretung Stieghorst	09.06.2022	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	14.06.2022	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	23.06.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Wesentliche Neuerungen durch das 5. Änderungsgesetz zum Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Land NRW

hier: Erstellung eines Straßen- und Wegekonzeptes der Stadt Bielefeld für die Jahre 2022 - 2026 sowie Festlegung von geringfügigen Maßnahmen im Sinne des § 8a Absatz 4 KAG.

Übertragung von in § 8a KAG geregelten Zuständigkeiten, Fortschreibung der Zuständigkeitsordnung des Rates sowie Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates; Änderung der Hauptsatzung.

Betroffene Produktgruppe

11 12 01 Öffentliche Verkehrsflächen

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretungen und der Stadtentwicklungsausschuss empfehlen, der Rat der Stadt Bielefeld beschließt:

1. Dem als Anlage 2 beigefügten Straßen- und Wegekonzept der Stadt Bielefeld wird zugestimmt.
2. Die Entscheidung über Fortschreibungen des Straßen- und Wegekonzeptes trifft zukünftig der Stadtentwicklungsausschuss. Die Bezirksvertretungen sind zu beteiligen.
3. Die Ergebnisse der verbindlichen Anliegerversammlungen zu beitragspflichtigen Maßnahmen werden dem Stadtentwicklungsausschuss zur Kenntnis vorgelegt. Die Bezirksvertretungen sind entsprechend ihrer örtlichen Zuständigkeit zu beteiligen.
4. Die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Bielefeld wird bei der nächsten Änderung wie folgt ergänzt:
 - Stadtentwicklungsausschuss, Ziffer 2.16

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung der Angelegenheit</u>	<u>gesetzlich vorgeschrieben</u>	<u>Bemerkung</u>
2.16	- Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzeptes - Kenntnisnahme der Ergebnisse der verbindlichen Anliegerversammlungen	./.	./.

5. Die Hauptsatzung der Stadt Bielefeld wird bei der nächsten Änderung wie folgt ergänzt:
 - § 7 Absatz 4 erhält den Buchstaben „w“ mit folgendem Inhalt:
 - Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzeptes der Stadt Bielefeld.
6. Als geringfügige Maßnahmen nach § 8a Absatz 4 KAG werden festgelegt:
 - a. Beleuchtungsmaßnahmen
 - b. Kanalbaumaßnahmen
 - c. Straßenbaumaßnahmen, bei denen lediglich ein Straßenbestandteil betroffen ist (also z.B. nur die Fahrbahn oder nur die Gehwege)

Begründung:

Allgemeines

Am 19.12.2019 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen mit Wirkung zum 01.01.2020 das 5. Änderungsgesetz zum Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) beschlossen. Neu eingefügt worden ist dabei § 8a KAG, der einige Veränderungen in Bezug auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach § 8 KAG mit sich bringt (siehe Anlage 1).

Alle Kommunen sind dazu verpflichtet, ein sogenanntes Straßen- und Wegekonzept aufzustellen. Das Konzept muss vorhabenbezogen berücksichtigen, wann beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen unter technischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidung über einzelne Straßenausbaumaßnahmen und versteht sich darüber hinaus als eine Zusammenfassung vieler

grundsätzlich sinnvoller Maßnahmen, deren Durchführung nicht zuletzt auch unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit durch die Stadt Bielefeld steht. Die Liste ist unverbindlich und ersetzt keinesfalls die vorhabenbezogenen Beratungen und Entscheidungen in den politischen Gremien.

Unter der Vielzahl der in den nächsten fünf Jahren in der Stadt Bielefeld insgesamt geplanten Straßenausbaumaßnahmen werden auch einzelne im Rahmen des Radverkehrskonzepts der Stadt Bielefeld vorgesehene Baumaßnahmen aufgeführt. Diese werden zur Vereinfachung erst einmal ausnahmslos den „beabsichtigten beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen“ zugeordnet. Die Entscheidung, ob bei einzelnen Radverkehrsmaßnahmen wirklich eine Beitragspflicht der jeweiligen Anlieger*innen nach § 8 KAG besteht, ergibt sich erst aus noch durchzuführenden Einzelfallprüfungen, die den Ausbauzustand der betreffenden Straße bzw. des betreffenden Straßenabschnittes sowie den Umfang der dort jeweils geplanten Bauarbeiten berücksichtigen und unter beitragsrechtlichen Aspekten bewerten.

Darüber hinaus erfolgt eine finanzielle Entlastung der beitragspflichtigen Anlieger*innen durch ein – vom KAG losgelöstes – Förderprogramm des Landes NRW (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge). Nach dieser Förderrichtlinie (aktuell in der Fassung vom 03.05.2022) wird der sogenannte umlagefähige Gesamtaufwand (also die Summe aller von den jeweiligen Anliegerinnen und Anliegern eigentlich zu zahlenden Straßenausbaubeiträge) jeder durchgeführten Straßenausbaumaßnahme dann vollständig vom Land übernommen und an die Gemeinde ausgezahlt, wenn der Ausbaubeschluss des zuständigen politischen Gremiums der Gemeinde für diese Baumaßnahme in der Zeit ab dem 01.01.2018 gefasst wurde. Die betroffenen Beitragspflichtigen werden also komplett entlastet.

Als weitere wichtige Neuerung der Gesetzesänderung besteht aufgrund des § 8a KAG nunmehr ein erweiterter Spielraum der Kommunen zur Gewährung von Ratenzahlungen. Bereits vor der Gesetzesänderung bestand die Möglichkeit, Anträge auf Ratenzahlung zu stellen. Der Anspruch auf Ratenzahlung setzt nun keine „erhebliche Härte für den Schuldner“ mehr voraus und kann bis zu 20 Jahresraten gewährt werden. Die Verzinsung des jeweiligen Restbetrages beträgt nicht mehr statisch sechs Prozent pro Jahr, sondern zwei Prozentpunkte über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), mindestens jedoch ein Prozent. Er passt sich somit dynamisch der Zinsentwicklung an. Darüber hinaus wurde eine Härtefallregelung eingeführt, nach der Beitragspflichtigen unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag eine unbefristete Stundung zu gewähren ist.

Zusammenfassung der neuen Vorteile:

- Mehr Transparenz über geplante straßenbauliche Maßnahmen durch die Erstellung des Straßen- und Wegekonzeptes.
- Wegfall der Beitragszahlung für die Anlieger*innen durch Förderprogramm des Landes NRW bei Straßenausbaumaßnahmen mit einem Ausbaubeschluss des zuständigen politischen Gremiums der jeweiligen Gemeinde ab dem 01.01.2018
- Verbesserte Konditionen für Ratenzahlungen.
- Anliegerversammlungen für eine frühzeitige Information über beitragspflichtige Straßenbaumaßnahmen mit anschließender Kenntnisnahme der Ergebnisse in den politischen Gremien.

Einzelheiten zu den Beschlussziffern

Zu 1) Erstmalige Aufstellung Straßen- und Wegekonzept:

Das Straßen- und Wegekonzept ist Voraussetzung für die Bewilligung der beschriebenen Landesförderung. Gemäß Ziff. 4.6 der o.g. Förderrichtlinie können nach dem 01.01.2021 beschlossene Maßnahmen nur gefördert werden, soweit sie auf Basis eines vom kommunalen Gremium beschlossenen Straßen- und Wegekonzeptes nach § 8a Abs. 1 und 2 KAG erfolgen.

Daher ist, trotz der am 24.03.2022 vom Landtag NRW getroffenen Richtungsentscheidung hin zu einer Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in NRW (der Landtag hat mit Beschluss vom 24.03.2022 die Landesregierung beauftragt, bis zum 30.06.2022 ein Konzept zur Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen vorzulegen), die Aufstellung des Straßen- und Wegekonzeptes erforderlich, um für die Anlieger*innen bis dahin alle Möglichkeiten einer Entlastung von den Straßenausbaubeiträgen ausschöpfen zu können und gleichzeitig einen Einnahmeverlust für die Stadt Bielefeld zu vermeiden.

Das vom Land vorgegebene Muster des Straßen- und Wegekonzeptes sieht eine Differenzierung zwischen „geplanten voraussichtlich beitragsfreien Straßenunterhaltungsmaßnahmen“ und „beabsichtigten beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen“ vor. Alle Kommunen sind zur Verwendung des Musters verpflichtet, soweit sie nicht bereits ein eigenes Straßen- und Wegekonzept pflegen bzw. eine Abweichung vom Muster begründen können. Da die Stadt Bielefeld bislang noch nicht über ein solches Konzept verfügt, ist dieses nun erstmalig aufzustellen.

Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle 2 Jahre, fortzuschreiben (vgl. § 8a Abs. 1 S. 2 KAG). Der beigefügte Entwurf berücksichtigt daher alle derzeit geplanten straßen-baulichen Maßnahmen für den Zeitraum 2022 bis 2026 (siehe Anlage 2). Einzelne für die nächsten Jahre geplante Straßenausbaumaßnahmen, für die voraussichtlich eine Beitragspflicht der Anlieger*innen nach dem Baugesetzbuch entsteht (Erschließungsbeiträge), wurden dabei nicht berücksichtigt.

Gemäß § 8a Abs. 1 letzter Satz KAG wird das Straßen- und Wegekonzept von der kommunalen Vertretung beraten und beschlossen. Nach § 41 Abs. 1 S. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) liegt die Zuständigkeit zunächst beim Rat der Stadt Bielefeld.

Zu 2) Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzeptes

Zur Entlastung des Rates soll der Stadtentwicklungsausschuss für die Beschlussfassung über die Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzeptes zuständig sein. Die Bezirksvertretungen sind zu beteiligen.

Zu 3) Zuständigkeit für die Kenntnisnahme der Ergebnisse der verbindlichen Anliegerversammlungen

Der neu eingefügte § 8a KAG regelt weiterhin, dass die Grundstückseigentümer*innen (sowie Erbbauberechtigte) durch Anliegerversammlungen im Vorfeld von beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen auf Basis des Straßen- und Wegekonzeptes frühzeitig und transparent in eine mögliche Straßenausbaumaßnahme einzubeziehen sind. So wird die Möglichkeit geschaffen, dass sich alle potentiellen Beitragspflichtigen zu den geplanten Maßnahmen äußern können.

Gemäß § 8a Absatz 3 letzter Satz KAG ist die kommunale Vertretung über das Ergebnis der verbindlichen Anliegerversammlung vor Beschlussfassung über die Durchführung einer Straßenausbaumaßnahme zu informieren. Hier soll der Stadtentwicklungsausschuss für Kenntnisnahme der Ergebnisse der verbindlichen Anliegerversammlungen zuständig sein. Die Bezirksvertretungen sind in dem Prozess entsprechend ihrer örtlichen Zuständigkeit zu beteiligen.

Zu 4) Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Bielefeld und Ziffer 5 - Änderung der Hauptsatzung

Die bestehenden Regelungen in der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Rates und des

Rates sowie der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld sind entsprechend zu ändern.

Zu 6) Geringfügige Maßnahmen gem. § 8a Absatz 4 KAG

Eine Geringfügigkeit wird verneint, wenn weitere beitragspflichtige Straßenbestandteile innerhalb des Ausbauprogramms betroffen sind (z.B. Fahrbahn und Gehwege). Die Anlieger*innen werden zu allen geringfügigen Maßnahmen mit alternativen Beteiligungsverfahren (insbesondere auf postalischem Wege) informiert bzw. beteiligt.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Adamski